

Schiffsführer noch Reederei Von der Verpflichtung, auf besonderen Fahrzeugen zweckentsprechend verstärkte Besatzungen anzumustern.

§ 2

Decksbesetzungen auf Handelsschiffen

(1) A. In der Küstenfahrt

	Boots- mann	Best- mann	Zim- mer- mann	Ma- trosen	Lehr- linge
Es sind anzumustern auf Schiffen mit einem Brutto-rauminhalt von*:					
a) weniger als 200 m ³ .. —			—	1	—
b) 200—299 m ³ .. —		1**	—	1	1
c) 300—499 m ³ .. —	1		—	1	1
d) 500—599 m ³ .. —	1		—	1	2
e) mehr als 600 m ³ ..	müssen wie Schiffe in den anderen Fahrtbereichen besetzt sein.				

B. In der kleinen und großen Fahrt

	Boots- mann	Best- mann	Zim- mer- mann	Ma- trosen	Lehr- linge
Es sind anzumustern auf Schiffen mit einem Brutto-raumgehalt von:					
a) weniger, als 600 m ³ ..	—	1	—	2	3
b) 600—1 499 m ³ ..	—	—	—	3	3
c) 1 500—2 999 m ³ ..	1*	—	—	3	3
d) 3 000—5 999 m ³ ..	1	—	—	4	3
e) 6 000—8 999 m ³ ..	1	—	1	4	4
f) 9 000—11 999 m ³ ..	1	—	1	4	5
g) 12 000—20 000 m ³ ..	1	—	1	5	6
h) mehr als 20 000 m ³ ..	mit entsprechend mehr Kräften.				

(2) Als Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmung gelten nur Lehrlinge, die mindestens eine einjährige theoretische und praktische Ausbildung durchgemacht haben. Sind keine Lehrlinge an Bord, so ist die Anzahl der Matrosen für je zwei Lehrlinge um einen Matrosen zu erhöhen. Sollen mehr Lehrlinge an Bord genommen werden, als in dieser Anordnung vorgesehen ist, so ist die Zustimmung der Arbeitsschutzinspektion erforderlich.

(3) Als Matrosen gelten nur Seeleute, die entweder auf Grund einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer entsprechenden Seefahrtzeit eine Facharbeiterprüfung als Matrose bestanden haben.

(4) Als Zimmermann gilt nur derjenige, der eine abgeschlossene Berufsausbildung als Schiffszimmermann, Bootsbauer u. ä. nachweist.

(5) Als Bestmann und Bootsmann gelten nur diejenigen, die nach einer mindestens dreijährigen Matrosenfahrtzeit von der Reederei hierfür vorgeschlagen werden.***

* X Kubikmeter — 0,3532 Registertonnen.

** Nur wenn die Fahrtdauer der Reise 24 Stunden übersteigt.

§ 3

Decksbesetzungen auf Fahrzeugen in der kleinen und großen Hochseefischerei

Matrosen'
Netz- oder Lehr-
macher Decksleute linge

(1) Es sind anzumustern auf Schiffen mit einem Brutto-raumgehalt von:

a) weniger als 75 m ³ ..	—	1	1
b) 75—150 m ³ ..	—	2	—
c) 151—200 m ³ ..	—	2	1
d) 201—600 m ³ ..	—	2	2
e) 601—1300 m ³ ..	1	3	2
f) mehr als 1300 m ³ ..	1	6	2

(2) Für die Bemannung der Schiffe von 75 bis 150 m³ in der Tuckzeesefischerei genügt Bemannung gemäß Abs. 1 Buchst. a.

(3) Als Lehrlinge im Sinne dieses Paragraphen gelten nur Lehrlinge, die mindestens eine einjährige theoretische und praktische Ausbildung durchgemacht haben, sowie Umschüler. Sind keine Lehrlinge an Bord, so ist die Anzahl der Matrosen für je zwei Lehrlinge um einen Matrosen zu erhöhen. Sollen mehr Lehrlinge an Bord genommen werden, als in dieser Anordnung vorgesehen, so ist die Zustimmung der Arbeitsschutzinspektion erforderlich.

(4) Als Matrosen gelten nur Seeleute (Fischer), die entweder auf Grund einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Hochseefischerei oder einer entsprechenden Seefahrtzeit eine Facharbeiterprüfung als Fischereigehilfe bestanden haben. Liegt kein Zeugnis über die Facharbeiterprüfung vor, so darf nur eine Beschäftigung als Decksmann erfolgen.

(5) Als Netzmacher gilt nur derjenige, der eine abgeschlossene Fachausbildung auf diesem Gebiet nachweist.

§ 4

Maschinenbesatzung

A. Dampfschiffe

(1) Die Bemannung der Dampfschiffe mit Heizern richtet sich nach der Fahrtdauer und dem durchschnittlichen Kohlenverbrauch des Schiffes.

(2) Bei einer Fahrtdauer von über 12 bis 16 Stunden sind mindestens zwei, über 16 Stunden mindestens drei Heizer vorzusehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in der Regel von einem Heizer pro Tag nicht mehr als 4 t Kohle bearbeitet werden sollen.

(3) Ein Heizer soll bei großen Kesseln mit drei Feuer-türen nicht mehr als drei, bei kleinen Kesseln mit zwei Feuer-türen nicht mehr als vier Feuer bedienen.

(4) Bei einem Kohlenverbrauch von 7 bis 14 t ist ein Trimmer, für je weitere 7 t ein weiterer Trimmer vorzusehen.

(5) Ausnahmen sind bei besonders günstiger Bunkerlage und -einrichtung zulässig.

(6) Auf Schiffen mit Ölfeuerung ist bei Flammrohr-kesseln für je sechs Feuer, bei Wasserrohrkesseln für je acht Feuer ein Heizer vorzusehen.

(7) Für den Maschinenraum ist auf Schiffen mit einer Maschinenanlage unter 750 PS, falls die Anlage dies erfordert, ein Assistent vorzusehen, mit einer Maschinenanlage von 750 bis 1499 PS zwei Assistenten, über 1500 PS mindestens drei Assistenten.